

XXII. (Beerdigung von Akatholiken, Taufe ihrer Kinder.) Vom apostolischen Administrator der Diöcese Mantua wurden der hl. Congr. S. R. et U. Inquisitionis folgende zwei Dubia zur Beantwortung vorgelegt: I. Ob ein katholischer Priester an Orten, wo die Akatholiken keinen eigenen Friedhof haben, den Leichnam eines Häretikers vom Hause zum Friedhof begleiten dürfe, wenn ohnehin der Leichnam in die Kirche nicht übertragen wird und die Glocken schweigen und wenn ja, ob eine solche Praxis sich nur auf einige Gegenden oder auch auf Italien erstrecke und welche Kleidung der Priester in diesem Falle zu tragen habe. Die hl. Congregation erklärte am 19. Jänner 1886, eine solche Begleitung sei überhaupt unstatthaft. — II. Auf die vorgelegte Frage, ob im Abgange des akatholischen ein katholischer Religionsdiener das Kind akatholischer Eltern taufen dürfe, wenn sie erklären, sie halten sich dadurch nicht gebunden zur katholischen Erziehung, „et interdum in tuto ponat innocentis infantuli aeternam salutem“, gab unterm gleichen Datum obige Congregation die Antwort: Nur, wenn das Kind in Todesgefahr ist, dürfe er es taufen.

— I.

XXIII. (Eingabe der Bischöfe Eisleithaniens um Sanierung aller seit dem Concordate ungültig eingegangenen Ehen.) Papst Pius IX. seligen Andenkens hatte am 17. März 1856 allen Bischöfen Österreichs die Vollmacht ertheilt, sämtliche ungültige Ehen in ihren Diözesen auctoritate apostolica zu revalidieren und in radice zu sanieren, welche vor dem Concordate zwischen dem apostolischen Stuhle und dem Kaiser von Österreich eingegangen worden sind, sei es, daß bei ihrer Schließung entweder gar nicht um Dispense vom trennenden Ehehindernisse nachgesucht oder dieselbe auf ungefährliche Weise erlangt worden ist.

Seitdem sind 30 Jahre vergangen. Wiewohl nun die Bischöfe Österreichs mit aller Strenge die Beobachtung der kirchlichen Ehevorschriften überwacht, auch die einzelnen Seelsorger, wenigstens gewiß zum allergrößten Theile hierin ihre Pflicht gethan haben, so kann man sich doch der Vermuthung nicht entschlagen, daß innerhalb dieses langen Zeitraumes wiederum die eine oder andere Ehe vor Gott und der Kirche ungültig abgeschlossen worden ist wegen eines obwal tenden, trennenden Ehehindernisses von dem nicht dispensirt wurde, sei es aus entschuldbarer Unwissenheit, oder aus sträflicher Nachlässigkeit in der Erforschung der Ehehindernisse.

In der That ist das Vorhandensein mancher Ehehindernisse Brautleuten und Zeugen unbekannt, wie z. B. das der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in den entfernteren Graden, besonders in Orten, die im Gebirge oder weit abgelegen sind; andere Ehehindernisse sind wiederum nur dem Canonisten, nicht aber dem

gemeinen Volke bekannt, so z. B. das impedimentum affinitatis ex copula illicita; endlich ist zu bemerken, daß manche Ehen ungültig eingegangen sein können, weil die Dispensen, welche diese Ehen ermöglichten, nicht gültig waren, sei es, daß Defecte im Bittgesuche oder in der Ausführung die Dispense ungültig machten.

Der letztere Punkt betrifft besonders jene Dispensen und Ehen, die ob reticentiam copulae incestuosae vel perversae intentionis per eam facilius dispensationem impetrandi ungültig sind. Verschwiegen früher die Nupturienten in den Dispensgesuchen die stattgehabte copula oder die dabei gehabte Absicht, dadurch die Dispens leichter zu erlangen, so war bekanntlich trotz der erlangten Dispens vom Hindernisse der Verwandtschaft eine solche Ehe ungültig. Nun hat aber Papst Leo XIII. durch Decret vom 25. Juni 1885 erklärt, daß derlei ertheilte Dispensen **in Zukunft** gültig sein sollen, die stattgehabte copula also keine Ehe mehr irritieren werde. Mit Recht aber ist zu befürchten, daß vor dieser Zeit, also vor dem 25. Juni 1885, viele Ehen ungültig eingegangen worden sind, weil die stattgehabte copula oder die dabei gehabte erschleichende Absicht in den Dispensgesuchen verschwiegen worden ist, sei es, daß die Brautleute darüber gar nicht gefragt wurden oder aus Unwissenheit oder Bosheit über diesen Umstand geschwiegen haben.

Um nun diesem großen Uebel zu steuern, haben die Bischöfe Cisleithaniens durch Se. Eminenz den Cardinal-Fürsterzbischof von Wien Ganglbauer am 23. Oct. 1886 an den hl. Stuhl die Bitte gestellt, alle seit jener Sanierung v. J. 1856 ungültig geschlossenen Ehen zu revalidieren und sanieren, „obstante quocumque impedimento dispensabili aut canonico defectu in supplicatione aut in executione admisso.“

Hierauf erfolgte von der hl. Pönitentiarie unterm 4. Dezember 1886 folgende Entscheidung:

1. Es ist nach wie vor in jedem einzelnen Falle in vorschriftsmäfiger Weise an den römischen Stuhl zu recurrieren. (Recurrendum esse in singulis casibus quatenus opus sit).

2. Den Bischöfen Cisleithaniens wird aber die Vollmacht erteilt, jene Ehen, die bis zum 25. Juni 1885 wegen Verschweigung der copula oder der dabei gehabten erschleichenden Absicht ungültig eingegangen worden sind, in casibus particularibus, qui occurrere poterunt, zu revalidieren; nur solle im Geheimen der Consens erneuert werden (imposita secreta renovatione consensus). Für jene Fälle hingegen, in welchen die Consenserneuerung absque periculo aut gravi scandalo nicht möglich ist, und wenigstens ein Theil die Ungültigkeit seiner Ehe

erkennt und recurriert (wenn nur der frühere Consens bei diesen putativen Eheleuten fortduert) erhalten die Bischöfe die apostolische Vollmacht, diese Ehe zu convalidieren und in radice zu sanieren.

3. Die schon vorhandenen oder erst zu erwarten-den Kinder erklärt die hl. Pönitentiarie in jedem Falle für legitim.

F. Brändl, Can. reg.

Literatur.

- 1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, Episcopo Lin-ciensi, Suae Sanctitatis Praelato Domestico, SS. Theologiae Doctore etc. Editio quinta recognita. Lib. I (XX und 515), Lib. II (X und 582). Vindobonae. Sumpt. Mayer et Soc. 1887. Preis eines jeden Bandes 3 fl.

Es ist eine angenehme Aufgabe, ein Werk besprechen zu dürfen, das, seitdem es existirt, keinen Tadler, wohl aber sehr viele Lobredner gefunden hat. Allerdings ist dasselbe in dieser Quartalschrift bereits wiederholt und zwar nach seinen ersten zwei Theilen im Jahrgang 1869, S. 327 u. s. f. und im Jahrgang 1874, S. 235 u. s. f., und nach seinem dritten Theile im Jahrgang 1876, Seite 238 u. s. f., einer eingehenden Würdigung unterzogen worden; wir halten es jedoch für eine Pflicht gegen unsere verehrten Leser, neuerdings darauf zurückzukommen, wenn wir auch bereits Gesagtes wiederholen müssen; denn einerseits liegt das Werk in seinen ersten zwei Theilen nunmehr bereits in 5. Auflage vor uns und anderseits hat sich die Zahl unserer Leser seither bedeutend vergrößert. Was man nicht von jedem Werke sagen kann, das konnte man mit vollem Rechte von Müllers Moraltheologie gleich bei ihrem Erscheinen sagen. Der Verfasser hat durch Herausgabe seines Werkes einem wahren Bedürfnisse abgeholfen. Das Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1858 hatte sub Tit. VI. Cap. II an ein Lehrbuch der Moraltheologie für Theologen folgende Anforderungen gestellt: „In theologia morali systematica ratio non negligenda et pro temporum conditione allaborandum est, ut resecetur radices errorum, quibus vitae christiana principia pessumdatur. Attamen haec ita pertractentur, ut casuisticae nihil detrahatur.“ Durch eine andere Vorschrift waren alle Lehrbücher in deutscher Sprache ausgeschlossen. Unter den in lateinischer Sprache verfaßten Compendien der Moraltheologie hatte man damals keine große Auswahl und keines derselben genügte vollkommen den Anforderungen, die das Concil stellte. Das damals am meisten verbreitete Compendium des P. Gury hat gewiß sehr große Vorzüge und dem entsprechend bis heute sehr große Verwendung gefunden. Aber es ist nach